

den. Bei Links zu Selbsthilfegruppen etc. sollte ein Haftungsausschluss (Disclaimer) aufgenommen werden. Denn nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (Urteil v. 01.04.2004, Az. I ZR 317/01) haftet u.U. auch der Homepagebetreiber für die Inhalte der verlinkten Seite.

Pflichtangaben / Impressum

Neben den organisatorischen und medizinischen Inhalten muss die Internetseite des Arztes ein sog. Impressum enthalten (§ 5 Telemediengesetz (TMG)). Leider fällt auf, dass diese Anbieterkennzeichnung oftmals ganz fehlt oder unvollständig ist. Das TMG schreibt neben bestimmten Pflichtangaben, die zwingend genannt werden müssen, auch vor, dass das Impressum ohne großen Aufwand von jeder Unterseite mit maximal zwei Mausklicks geöffnet werden kann.

Folgende Angaben müssen im Impressum „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ sein:

- Namen und Anschrift der Praxis, bei juristischen Personen zusätzlich der Vertretungsberechtigte
- die Emailadresse
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und der Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist
- die zuständige Kammer
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und wie diese zugänglich sind
- bei niedergelassenen Vertragsärzten auch die Nennung der Kassenärztlichen Vereinigung, in der sie Mitglied sind, da diese für die Vertragsärzte die zuständige Aufsichtsbehörde ist
- die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind
- bei Gesellschaftsformen wie die Ärztepartnerschaft auch die Registernummer
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes, sofern der Arzt diese besitzt.

Ein Verstoß kann teuer werden. Eine Geldbuße von bis zu 50.000,- € droht, wenn die erforderlichen Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig verfügbar sind. Auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen kommen in Betracht (§ 16 TMG).

Benutzung von Fotografien

Fotos von Personal und teilweise auch von Patienten finden sich auf fast jeder Homepage. Nicht alle Ärzte haben aber im Vorfeld die notwendige Einwilligungserklärung der abgebildeten Personen eingeholt bzw. sich über die Verwertungsrechte der verwendeten Bilder Gedanken gemacht. Da bei einem Verstoß gegen die Rechte des Urhebers nicht nur Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, sondern auch strafrechtliche Folgen drohen können, sollte man mit fremden, urheberrechtlich geschützten Werken nicht leichtfertig umgehen.

Kein Problem stellt allerdings das frühere sog. Weißkittelverbot dar. Ärzte dürfen sich nun in Berufsbekleidung abbilden lassen. Auch das lange Zeit geltende Verbot der Vorher-Nachher-Bilder wurde, mit Ausnahme des Bereichs der plastisch-operativen Eingriffe, zwischenzeitlich aufgehoben.

Datenschutzerklärung

Ein besonders sensibles Thema gerade im Gesundheitswesen ist der Datenschutz. Wer dem Patienten die Möglichkeit bietet, über die Homepage persönliche Daten zu übermitteln, z.B. ein Terminvereinbarungssystem online vorhält, muss in der Datenschutzerklärung erklären, wie mit personenbezogenen Daten verfahren wird. Wer hingegen nur allgemeine Informationen anbietet und keine personenbezogenen Angaben abfragt, unterliegt dieser Verpflichtung nicht.

Handlungsempfehlung bei Abmahnung

Der betroffene Arzt sollte eine Abmahnung stets ernst nehmen; es handelt sich um keinen „Fall für den Papierkorb“. Reagiert der Arzt auf eine Abmahnung nicht, droht eine gerichtliche Auseinandersetzung z.B. in Form eines einstweiligen Verfügungsverfahrens. Keinesfalls sollte der abgemahnte Arzt eine Unterlassungserklärung blindlings abgeben; denn tatsächlich sind die Forderungen manchmal überzogen.

Checkliste – Praxis-Homepage

1. Sind die (medizinischen) Inhalte sorgfältig recherchiert, sachlich richtig, aktuell und nicht irreführend?

2. Enthält die Homepage ein vollständiges Impressum?
3. Ist eine Datenschutzerklärung notwendig, weil personenbezogene Daten erhoben werden?
4. Sind Impressum und ggf. Datenschutzerklärung als solche gekennzeichnet?
5. Liegen für die verwendeten Fotos die erforderlichen Einwilligungen vor?

Die Haftung des Gutachters

**Ass. iur. Evelyn Weis, Nürnberg,
Olga Zöllner, Hamburg***

Die Begutachtung ist eine elementare ärztliche Aufgabe. Denn wenn im Arzthaftungsprozess geklärt werden muss, ob der beklagte Arzt vom Standard des Fachgebietes abgewichen ist und der klagende Patient dadurch einen Schaden erlitten hat, kann dies der Richter aufgrund fehlender medizinischer Fachkenntnisse nicht beurteilen. Das Zivilgericht beauftragt dann einen medizinischen Sachverständigen; gleiches gilt im Strafprozess. Aber auch vorprozessual werden von dem Patienten/Arzt sog. Privat-/Parteigutachten eingeholt. Die Ausführungen der Gutachter sind oft prozessentscheidend und daraus folgt, dass die Gutachtertätigkeit mit einem Haftungsrisiko verbunden ist. Der Gutachter läuft Gefahr, von der im Prozess unterliegenden Partei bzw. von deren Versicherung wegen Erstellung eines vermeintlich unrichtigen Gutachtens in Anspruch genommen zu werden.

Regressprozess gegen Gutachter

So wies das Landgericht Stuttgart die Schadensersatzklage einer Patientin gegen die Anästhesistin ab, weil nach Auffassung des gerichtlich bestellten Gutachters die Trachealstenose nicht durch eine schuldhaft fehlerhafte Intubation verursacht worden sei; die dagegen eingelegte Berufung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart blieb erfolglos. Vor dem LG Ulm wollte die Patientin dann den damals gerichtlich

* Innendienstleitung FUNK-Ärzte-Service, FUNK Hospitalversicherungsmakler GmbH, Hamburg

bestellten Sachverständigen in Regress nehmen und forderte über 46.000,- € wegen entgangenen Schmerzensgeldes und der Kosten für Parteigutachten. Nach Ansicht der Patientin hat er als Gutachter fahrlässig ein falsches Gutachten erstellt. Er habe u.a. versäumt, die nächstliegende Ursache, nämlich eine mechanische Tracheaschleimhautverletzung bei der Intubation, in seine Überlegungen einzubeziehen. Somit habe er sein Gutachten nicht nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen erstattet und sei aufgrund des falschen Gutachtens zum Schadensersatz verpflichtet. Das Landgericht Ulm teilte diese Ansicht nicht und wies die Klage als unbegründet zurück².

Rechtsgrundlage

Der gerichtliche Sachverständige haftet nach § 839a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln, unabhängig davon, ob er beeidigt wurde³:

Die Erstattung von Privat- bzw. Parteigutachten fällt nicht unter § 839a BGB; in diesen Fällen haftet der Gutachter nach dem Werkvertragsrecht.

§ 839a Abs. 1 BGB

Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

Erstattet ein vom Gericht benannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

Berufshaftpflichtversicherung: Vermögensschäden

Der Gutachter sollte besonderes Augenmerk auf seinen Versicherungsschutz legen.

Bei einer fehlerhaften Behandlung/Untersuchung des Patienten bzw. deren Unterlassung kann es zu einem Personenschaden kommen (z.B. Gutachter schädigt den Patienten bei der notwendigen körperlichen Untersuchung); die Beschädigung der Sachgüter/des Eigentums des Patienten stellt grundsätzlich einen Sachschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen dar, während eine fehlerhafte Gutachtener-

stellung zu einem Vermögensschaden führen kann (z.B. entgangener Schadensersatz und Schmerzensgeld).

Für die Durchführung seiner ärztlichen Tätigkeit hat der Arzt gemäß § 21 (Muster-)Berufsordnung eine hinreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen; bei unzureichendem Versicherungsschutz kann sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden (§ 6 BÄO)⁴.

Um finanziell ruinöse Folgen bis hin zur Haftung des Arztes mit seinem gesamten Privatvermögen zu vermeiden, bedarf es des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen.

In einem Zivilverfahren wegen etwaiger Schadensersatzansprüche übernimmt der Versicherer die Regulierung der berechtigten und die Abwehr der unberechtigt erhobenen Ansprüche (sog. passiver Rechtsschutz) für den Arzt bis zur vertraglich vereinbarten Deckungssummenhöhe.

In der Praxis zeigt sich leider immer wieder, dass in den Haftpflichtversicherungen der Ärzte/der Kliniken zwar sehr hohe Deckungssummen für Personenschäden, aber nur geringe Deckungssummen für Vermögensschäden vereinbart werden. Jeder Arzt, der als Gutachter tätig ist, sollte seine Police prüfen. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung für den Arzt im Rahmen seiner Berufshaftpflichtversicherung eine Absicherung in ausreichender Höhe besteht.

Für BDA-Mitglieder besteht die Möglichkeit, sich über einen Rahmenvertrag zusätzlich zu versichern. In dem seit vielen Jahren bestehenden und zum 01.02.2014 aktualisierten Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung gelten Vermögensschäden auf Grund von fehlerhaft erstellten medizinischen Gutachten bis zu einer Deckungssumme von 10 Mio. € versichert⁵.

Strafrechtliche Verantwortung => Rechtsschutzversicherung

Neben der zivilrechtlichen Haftung kommt noch eine strafrechtliche Verantwortung des Gutachters in Betracht, wenn die Begutachtung (wissentlich) falsch erfolgte.

§ 153 StGB

Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wird gegen den Gutachter strafrechtlich ermittelt, beteiligt sich seine Berufshaftpflichtversicherung i.d.R. nicht an den Anwalts- und Verfahrenskosten. Berufstätige BDA-Mitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft automatisch für die Tätigkeit im Gesundheitswesen strafrechtsschutzversichert, sofern sie zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung schon Mitglied im Berufsverband waren⁶.



Recht praktisch: Ihr interdisziplinäres Rechtsseminar mit Falldiskussionen

23./24. Oktober 2015
in Bad Wiessee/Tegernsee

Themen: Rechtsfragen der geburtshilflichen Anästhesie; Delegation ärztlicher Leistungen – Chancen und Risiken

Anmeldeflyer: www.bda.de

- 2 Nähere Informationen: Weis E: Regressprozess gegen Gutachter – LG Ulm, Urteil vom 03.11.2003, BDAktuell JUS-Letter Juni 2004, Anästh Intensivmed 2004;45:601-604
- 3 Weis E: Haftung des gerichtlichen Sachverständigen, BDAktuell JUS-Letter Juni 2004, Anästh Intensivmed 2004;45:601-604
- 4 Weis E: Patientenrechtegesetz: Gesetzliche Änderungen außerhalb des BGB, BDAktuell JUS-Letter Dez. 2013, Anästh Intensivmed 2013;54:657-660
- 5 Versicherungskonditionen und Prämien: www.bda.de => Service & Recht => Versicherungsservice; kostenlose Angebotserstellung: o.zoellner@funkgruppe.de
- 6 Konditionen: Weis E: Berufsrechtsschutzversicherung für BDA-Mitglieder, Anästh Intensivmed 2014;55:621-623 www.bda.de => Service & Recht => Versicherungsservice => Rechtsschutzversicherung => BDA Gruppenrechtsschutz